

## 100 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

2. 11. 1956.

# Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom  
über Volksabstimmungen auf Grund der  
Bundesverfassung (Volksabstimmungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1.** (1) Eine Volksabstimmung auf Grund der Artikel 43 und 44 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird vom Bundespräsidenten, eine Volksabstimmung auf Grund des Artikels 60 Abs. 6 von den zur Vertretung des Bundespräsidenten nach dem Bundesgesetz vom 22. April 1948, BGBl. Nr 84, berufenen Organen angeordnet.

(2) Die Entschließung, mit der die Volksabstimmung angeordnet wird, ist von sämtlichen Mitgliedern der Bundesregierung gegenzuzeichnen.

**§ 2.** (1) Wird eine Volksabstimmung gemäß § 1 angeordnet, so hat die Bundesregierung den Tag der Volksabstimmung, der auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag fallen muß, festzusetzen und den Stichtag (§ 5 Abs. 1, § 7) zu bestimmen.

(2) Die Entschließung, mit der die Volksabstimmung angeordnet wurde, ist im Bundesgesetzbuch kundzumachen. Die Kundmachung hat zu enthalten:

- a) den Tag der Abstimmung (Abs. 1),
- b) falls es sich um eine Volksabstimmung nach Artikel 43 oder 44 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 handelt, den Hinweis, daß das Bundesvolk bei dieser Abstimmung entscheiden wird, ob der vom Nationalrat gefaßte Gesetzesbeschuß Gesetzeskraft erlangen soll, sowie den Gesetzesbeschuß mit seinem vollen Wortlaut,
- c) falls es sich um eine Volksabstimmung nach Artikel 60 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 handelt, den Hinweis, daß das Bundesvolk bei dieser Abstimmung entscheiden wird, ob der Bundespräsident abgesetzt werden soll,
- d) den Stichtag (§ 5 Abs. 1, § 7).

**§ 3.** Für den gleichen Abstimmungstag und Stichtag können auch zwei oder mehrere Volksabstimmungen angeordnet werden.

**§ 4.** Zur Durchführung der Volksabstimmung sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes die Sprengelwahlbehörden, Gemeindewahlbehörden, Einspruchskommissionen, Bezirkswahlbehörden, Kreiswahlbehörden und die Hauptwahlbehörde berufen, die nach den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung jeweils im Amte sind. Im übrigen finden auf diese Wahlbehörden (Einspruchskommissionen) die einschlägigen Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung sinngemäß Anwendung.

**§ 5.** (1) Stimmberechtigt bei der Volksabstimmung sind alle Männer und Frauen in einer Gemeinde, die vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Volksabstimmung stattfindet, das 20. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtage die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen waren und in dieser Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

(2) Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hiebei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben.

(3) Hat eine Person in mehreren Gemeinden einen ordentlichen Wohnsitz, so ist sie in die Stimmliste (Bundesgesetz vom , BGBl. Nr. , über die Führung ständiger Wählerverzeichnisse (Stimmlisten) [Stimmlistengesetz]) der Gemeinde einzutragen, in der sie am Stichtage tatsächlich gewohnt hat. Nach diesem Umstand bestimmt sich die Eintragung auch dann, wenn jemand, falls eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, in mehreren Wahlsprengeln eine Wohnung hat.

(4) Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz nach dem Stichtage in eine andere Gemeinde verlegen, sind in die Stimmliste dieser Gemeinde

einzutragen, wenn der ordentliche Wohnsitz da-selbst vor dem Ende der Auflegungsfrist (§ 6) begründet wird. In der Stimmliste der Gemeinde, in der sie am Stichtage ihren ordentlichen Wohn-sitz hatten, sind sie zu streichen. Zu diesem Be-hufe hat die Gemeinde, in der die Eintragung in die Stimmliste erfolgt, die Gemeinde, in deren Stimmliste die betreffende Person bisher einge-tragen war, von der neuen Eintragung unverzüg-lich zu verständigen.

(5) Jeder Stimmberkrechtigte darf nur einmal in den Stimmlisten eingetragen sein.

§ 6. (1) Am einundzwanzigsten Tage nach dem Tage, an dem die Anordnung der Volksabstim-mung kundgemacht wurde, hat die Gemeinde, sofern im § 7 nicht anderes bestimmt ist, die Stimmliste in einem allgemein zugänglichen Amtsraume durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen (§ 13 des Stimmlisten-gesetzes). In Wien ist in jedem Gemeinde-bezirk mindestens eine Auflegungsstelle ein-zurichten. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 letzter Satz, 2 bis 6 und § 4 des Stimmlisten-gesetzes finden Anwendung.

(2) Gegen die Stimmliste kann jeder Staats-bürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse innerhalb der Einsichtsfrist wegen Nichtaufnahme vermeintlich Stimmberkrechtigter oder wegen Aufnahme vermeintlich Nichtstimm-berkrechtigter schriftlich, mündlich oder tele-graphisch bei der zur Entgegennahme von Ein-sprüchen bezeichneten Stelle Einspruch erheben.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 5 und der §§ 6 bis 9 des Stimmlisten-gesetzes auch für das vorliegende Verfahren sinngemäß.

(4) Nach Beendigung des Einspruchs- und Beru-fungsverfahrens hat die Gemeinde die Stimmliste abzuschließen.

§ 7. (1) Hat vor dem Tage der Anordnung einer Volksabstimmung eine Wahl des Bundes-präsidenten oder des Nationalrates, ein Volks-begehr oder eine Volksabstimmung auf Grund einer Stimmliste stattgefunden, in der auch die Wahl(Stimm)berkrechtigten einzutragen waren, die am 31. Dezember des der bevorstehenden Volksabstimmung vorausgehenden Jahres das 20. Lebensjahr vollendet hatten, und bei der der Stichtag nicht länger als fünf Monate zurück-liegt, so hat die im § 6 vorgesehene Auflegung der Stimmliste zu entfallen. Die Volksabstim-mung ist in diesem Falle auf Grund der zuletzt abgeschlossenen Stimmliste durchzuführen. Als Stichtag (§ 2 Abs. 1 lit. d und § 5 Abs. 1) gilt der Tag, der dieser Stimmliste zugrunde lag.

(2) Die Auflegung der Stimmliste gemäß § 6 hat auch dann zu entfallen, wenn zwischen dem Tage der Anordnung einer Volksabstimmung und dem vorhergehenden 1. Feber des gleichen Jahres (Erster Auflegungstag der ständigen

Stimmliste) ein Zeitraum von nicht mehr als vier Monaten liegt. Die Volksabstimmung ist in die-sem Falle auf Grund der Stimmliste durchzu-führen, die nach der Auflegung am 1. Feber ab-zuschließen ist. Als Stichtag (§ 2 Abs. 1 lit. d und § 5 Abs. 1) gilt der 31. Dezember des Vorjahres.

(3) Abschriften der abgeschlossenen Stimmlisten (Abs. 1 oder 2) können von den im Nationalrate vertretenen Parteien bei sinngemäßer Anwen-dung des § 4 des Stimmlistengesetzes spätestens am siebenten Tage nach dem Tage, an dem die Anordnung der Volksabstimmung kundgemacht wurde, von den Gemeinden verlangt werden. Die Abschriften sind spätestens am einundzwanzig-sten Tage nach dem Kundmachungstage aus-zufolgen.

§ 8. (1) Am vierzehnten Tage vor dem Tage der Volksabstimmung ist die im § 2 vorgesehene Kundmachung vom Bürgermeister in allen Ge-meinden ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag zu verlautbaren.

(2) Der Kundmachung ist, wenn es sich um eine Volksabstimmung nach Artikel 43 oder 44 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 handelt, beizufügen, daß die Einsicht-nahme in den Gesetzesbeschuß in einem allgemein zugänglichen Amtsraume jedem Stimmberkrechtigten durch zehn Tage innerhalb bestimmar Tagesstunden, die nicht unter vier Stunden bemessen sein dürfen, gestattet ist. Bei der Festsetzung der für die Einsichtnahme be-stimmten Stunden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Stimmberkrechtigten außerhalb ihrer normalen Arbeitszeit die Einsicht ermöglicht wird. In größeren Gemeinden oder Gemeinden mit weit auseinanderliegenden Ortsteilen (Streulage) hat die Auflegung an mehreren Stellen zu erfolgen. Wenn Amtsräume nicht zur Verfügung stehen, kann die Einsichtnahme auch in anderen Räumen stattfinden; es ist jedoch Vorsorge zu treffen, daß den Stimmberkrechtigten der Zutritt in diese Räume gewahrt wird. In Wien hat die Auflegung wenigstens bei jedem Magistratischen Bezirksamt zu erfolgen.

§ 9. (1) Für das Abstimmungsverfahren, das nach den in der Nationalrats-Wahlordnung vorge-sehenen Wahlkreisen durchzuführen ist, gelten die Bestimmungen der §§ 56 bis 75 der National-rats-Wahlordnung (Wahlort und Wahlzeit, Wahlzeugen, Wahlhandlung, Ausübung des Wahlrechtes von Pfleglingen in Heil-, Pflege-, Kur- und Fürsorgeanstalten) sinngemäß, der § 64 mit der Maßgabe, daß Abstimmungszeugen von jeder im Nationalrat vertretenen Partei zu jeder Wahlbehörde entsendet werden können.

(2) An der Volksabstimmung nehmen nur Stimmberkrechtigte teil, deren Namen in der ab-geschlossenen Stimmliste enthalten sind. Jeder Stimmberkrechtigte übt sein Stimmrecht grundsätz-lich in dem Orte (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Stimmliste er eingetragen ist.

(3) Stimmberchtigte, die im Besitze einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht auch außerhalb des Ortes ausüben, in dessen Stimmliste sie eingetragen sind. Für die Ausstellung der Stimmkarten gelten die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung über die Wahlkarten sinngemäß.

(4) Jeder Stimmberchtigte hat nur eine Stimme.

(5) Finden an einem Abstimmungstage zwei oder mehrere Volksabstimmungen statt, so erhält der Stimmberchtigte, wenn er sich entsprechend ausgewiesen hat und in der Stimmliste eingetragen ist, nur ein (leeres) Stimmkuvert und auf Verlangen die für jede Volksabstimmung gesondert vorbereiteten amtlichen Stimmzettel.

§ 10. (1) Die Abstimmung erfolgt mittels Stimmzettels. Der Stimmzettel muß, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, bei sonstiger Ungültigkeit aus weichem weißlichem Papier sein und ein Ausmaß von ungefähr  $9\frac{1}{2}$  bis  $10\frac{1}{2}$  cm in der Länge und von  $6\frac{1}{2}$  bis  $7\frac{1}{2}$  cm in der Breite aufweisen.

(2) Gelangen an einem Abstimmungstage zwei oder mehrere Volksabstimmungen zur Durchführung, so müssen die für jede Volksabstimmung bestimmten Stimmzettel bei sonstiger Ungültigkeit aus deutlich unterscheidbar verschiedenfarbigem Papier sein. Nähere Anordnungen trifft die Hauptwahlbehörde. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

(3) Bei Volksabstimmungen auf Grund des Artikels 43 oder 44 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hat der Stimmzettel, um gültig zu sein, die Frage zu enthalten, ob der Gesetzesbeschuß, über den die Volksabstimmung erfolgt und der am Stimmzettel zu bezeichnen ist, Gesetzeskraft erlangen soll. Außerdem hat der Stimmzettel das Wort „ja“ oder „nein“ zu enthalten.

(4) Handelt es sich um eine Volksabstimmung auf Grund des Artikels 60 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, so hat der Stimmzettel die Frage: „Soll der Bundespräsident abgesetzt werden?“ und außerdem die Antwort „ja“ oder „nein“ zu enthalten.

(5) Die Ausfüllung der Stimmzettel geschieht durch Handschrift; sie kann auch durch Druck, Maschinschrift oder sonstige Vervielfältigung erfolgen.

(6) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn er den Willen des Abstimmenden unzweideutig darstut.

(7) Enthält ein Stimmkuvert mehrere auf den gleichen Gesetzesbeschuß lautende Stimmzettel, so zählen sie für einen gültigen Stimmzettel, wenn alle auf „ja“ oder alle auf „nein“ lauten, im übrigen aber den sonstigen Erfordernissen für einen gültigen Stimmzettel entsprechen.

§ 11. (1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er

1. nicht den Vorschriften des § 10 Abs. 1 und 2 entspricht oder

2. (bei Volksabstimmungen auf Grund des Artikels 43 oder 44 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht die Bezeichnung des Gesetzesbeschlusses, über den die Volksabstimmung erfolgt, oder nicht die im § 10 Abs. 3 vorgeschriebene Frage enthält oder

3. (bei Volksabstimmungen auf Grund des Artikels 60 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht die im § 10 Abs. 4 vorgeschriebene Frage enthält oder

4. weder die Bezeichnung „ja“ noch die Bezeichnung „nein“ aufweist oder

5. sowohl die Bezeichnung „ja“ als auch die Bezeichnung „nein“ enthält.

(2) Enthält ein Stimmkuvert mehrere auf den gleichen Gesetzesbeschuß lautende Stimmzettel, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel, wenn sie teils auf „ja“, teils auf „nein“ lauten.

(3) Leere Stimmzettel sind ungültig. Auch leere Stimmkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

(4) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn er, ungeachtet der Streichungen, den im § 10 Abs. 1 bis 6 bezeichneten Erfordernissen entspricht. Sind auf einem sonst gültigen Stimmzettel Worte, Bemerkungen oder Zeichen angebracht, so ist der Stimmzettel dennoch gültig, wenn sich hiedurch nicht einer der oben angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt.

§ 12. (1) Für die Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses gelten, soweit im § 11 nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß die Vorschriften der §§ 81, 84, 85 Abs. 1, 3 bis 5, §§ 86, 87, 88 Abs. 1 und 2, § 89 Abs. 1, § 91 Abs. 1 bis 4, § 92 Abs. 1 und § 93 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung.

(2) Werden an einem Abstimmungstage zwei oder mehrere Volksabstimmungen durchgeführt, so findet die Stimmenzählung getrennt für jede Volksabstimmung statt. In diesem Falle sind die nach der Nationalrats-Wahlordnung vorgeschriebenen Niederschriften für jede Volksabstimmung je getrennt anzulegen.

§ 13. (1) Die Gemeindewahlbehörden (Sprengelwahlbehörden) und die Kreiswahlbehörden, letztere auf Grund der Berichte der Gemeindewahlbehörden, haben nach Beendigung der Abstimmungshandlung, gegebenenfalls getrennt für jede Volksabstimmung, ungesäumt für ihren Bereich festzustellen:

a) die Summe der Stimmberchtigten laut Stimmlisten,

b) die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,

- c) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
- d) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
- e) die Summe der abgegebenen gültigen auf „ja“ lautenden Stimmen,
- f) die Summe der abgegebenen gültigen auf „nein“ lautenden Stimmen.

(2) Die Kreiswahlbehörden haben ihre Ermittlungen nach Maßgabe des § 12 unverzüglich der Hauptwahlbehörde bekanntzugeben.

§ 14. (1) Die Hauptwahlbehörde ermittelt auf Grund der Berichte der Kreiswahlbehörden in der im § 13 Abs. 1 angegebenen Weise das Gesamtergebnis der Volksabstimmung im Bundesgebiet und verlautbart das Ergebnis, gegliedert nach Wahlkreisen, im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“.

(2) Innerhalb einer Woche vom Tage dieser Verlautbarung an kann die Feststellung der Hauptwahlbehörde wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens von mindestens 500 Stimmberechtigten eines Wahlkreises (§ 9 Abs. 1), die einen bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen haben, beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung der Feststellung der Hauptwahlbehörde zu enthalten.

(3) Auf das Verfahren über solche Anfechtungen finden die Bestimmungen des § 68 Abs. 2, § 69 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 und 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, sinngemäß Anwendung. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis gegebenenfalls auch die ziffernmäßige Ermittlung der Hauptwahlbehörde richtigzustellen.

§ 15. (1) Die Hauptwahlbehörde gibt auf Grund ihrer rechtskräftigen Ermittlung oder gegebenenfalls auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes die Zahl der mit „ja“ und „nein“ abgegebenen gültigen Stimmen der Bundesregierung bekannt.

(2) Das Ergebnis der Volksabstimmung ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 14 Abs. 1, von der Bundesregierung im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

§ 16. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, gelten sinngemäß auch für Volksabstimmungen.

§ 17. (1) Der Beginn und Lauf einer in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Frist wird durch Sonn- oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder anderen öffentlichen Ruhetag, so haben die mit dem Verfahren nach diesem Bundesgesetz befaßten Behörden entsprechend

vorzusorgen, daß ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können.

(2) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist eingerechnet.

(3) Soweit Termine, die in der Nationalrats-Wahlordnung festgesetzt sind, auch im Verfahren bei Volksabstimmungen zur Anwendung gelangen, gelten für diese Termine die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 der Nationalrats-Wahlordnung.

§ 18. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die mit der Durchführung der Volksabstimmung verbundenen Kosten von den Gemeinden zu tragen; hiebei werden den Gemeinden jedoch die bei der Durchführung der Volksabstimmung entstehenden Kosten für Papier einschließlich jener der Drucksorten zur Gänze, die übrigen Kosten zu einem Drittel, in beiden Fällen nur nach ordnungsmäßiger Nachweisung und insoweit vom Bunde ersetzt, als sie nicht bereits gemäß § 15 des Stimmlistengesetzes abgegolten sind.

(2) Ersatzfähig nach Abs. 1 sind Kosten, die für die Durchführung der Volksabstimmung unbedingt erforderlich waren. Nicht ersatzfähig sind Kosten, die den Gemeinden auch dann erwachsen wären, wenn keine Volksabstimmung stattgefunden hätte. Der Kostenersatz wird durch eine allenfalls gleichzeitig stattfindende Volksabstimmung auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen nicht berührt.

(3) Die Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Wien, haben den Anspruch auf Ersatz der Kosten binnen sechzig Tagen nach dem Abstimmungstage beim Landeshauptmann geltend zu machen, der hierüber im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzlandesbehörde entscheidet.

(4) Gegen die Entscheidung steht der Gemeinde innerhalb von vierzehn Tagen, von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet, die Berufung an das Bundesministerium für Inneres offen, das im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen entscheidet.

(5) Ansprüche der Stadt Wien auf Ersatz der Kosten sind binnen der im Abs. 3 bezeichneten Frist unmittelbar beim Bundesministerium für Inneres einzubringen, das im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen entscheidet.

§ 19. Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben und sonstigen Schriften sind von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

§ 20. Bei der ersten Volksabstimmung, die nach Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes ausgeschrieben wird, entfällt die im § 6 vorgesehene Auflegung der Stimmliste, wenn in der

ersten Stimmliste, die nach dem Inkrafttreten des Stimmlistengesetzes zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und dem in den §§ 3 bis 10 des genannten Bundesgesetzes vorgesehenen Verfahren zu unterziehen war, auch die Stimmberchtigten einzutragen waren, die am 31. Dezember des der bevorstehenden Volksabstimmung vorausgehenden Jahres das 20. Lebensjahr vollendet hatten und bei der überdies der Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für die Eintragung in die Stimmliste zutreffen müssen, nicht länger als fünf Monate, gerechnet vom Tage der

Anordnung der Volksabstimmung an, zurückliegt. Die Volksabstimmung ist in diesem Falle auf Grund der ersten Stimmliste, die nach dem Inkrafttreten des Stimmlistengesetzes abgeschlossen wurde, durchzuführen.

**§ 21.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.



## Erläuternde Bemerkungen.

### A. Allgemeines.

Es darf auf den Allgemeinen Teil der ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf des Volksbegehrengesetzes, hingewiesen werden.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen.

#### Zu § 1:

Im § 1 sind die Fälle aufgezählt, in denen die Bundesverfassung in ihrer derzeitigen Form eine Volksabstimmung vorsieht. Es sind dies a) das fakultative Referendum bei einfachen Gesetzesbeschlüssen nach Artikel 43, b) das obligatorische Referendum bei einer Gesamtänderung der Bundesverfassung nach Artikel 44 Abs. 2, c) das fakultative Referendum bei einer Teiländerung der Bundesverfassung nach Artikel 44 Abs. 2, d) die im Artikel 60 Abs. 6 der Bundesverfassung vorgesehene Volksabstimmung über die Absetzung des Bundespräsidenten. Daß Volksabstimmungen nach Artikel 43 und 44 vom Bundespräsidenten anzuordnen sind, ergibt sich schon aus Artikel 46 Abs. 3 der Verfassung. Anders verhält es sich mit Volksabstimmungen, durch die der Bundespräsident abgesetzt werden soll. Eine solche Volksabstimmung kann nur durchgeführt werden, wenn die Bundesversammlung es verlangt. Die Bundesversammlung wird zu diesem Zwecke vom Bundeskanzler einberufen, aber auch nur dann, wenn der Nationalrat einen solchen Antrag beschlossen hat. Zum Beschuß des Nationalrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Faßt nun der Nationalrat einen derartigen Beschuß, so ist der Bundespräsident (gemäß Artikel 60 Abs. 6 der Bundesverfassung) bereits an der ferneren Ausübung seines Amtes verhindert. Diese Verhinderung dauert zunächst bis zu dem Zeitpunkte, in dem die Bundesversammlung ihren Beschuß faßt, der entweder dahin gehen kann, daß die Volksabstimmung durchzuführen ist, oder dahin, daß sie nicht durchzuführen ist. Wird von der Bundesversammlung das Verlangen gestellt, die Volksabstimmung durchzuführen, so ist der Bundespräsident natürlich weiterhin an der Ausübung seines Amtes verhindert. Diese Verhinderung

dauert naturgemäß länger als 20 Tage, da ja das Verfahren der Volksabstimmung schon einen größeren Zeitraum beansprucht. Nun bestimmt aber das Bundesgesetz vom 22. April 1948, BGBl. Nr. 84, daß in dem Falle, als der Bundespräsident voraussichtlich länger als 20 Tage verhindert ist, seine Funktionen auszuüben, der Hauptausschuß des Nationalrates eine oder mehrere Personen zu wählen hat, die für die Dauer der Verhinderung des Bundespräsidenten seine Funktionen ausüben. Der § 4 bestimmt, daß bis zur Wahl durch den Hauptausschuß der Bundeskanzler die Funktionen des Bundespräsidenten weiterhin ausübt. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß eine Volksabstimmung auf Grund des Artikels 60 Abs. 6 der Bundesverfassung zweckmäßig wohl von den Organen anzuordnen wäre, die nach dem zitierten Bundesgesetz zur Vertretung des Bundespräsidenten berufen sind.

Nach Artikel 67 der Bundesverfassung haben alle Akte des Bundespräsidenten und somit auch der seine Funktionen bei seiner Verhinderung ausübenden Organe auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers zu erfolgen. Artikel 67 Abs. 2 bestimmt, daß alle Akte des Bundespräsidenten und somit auch der seine Vertretung besorgenden Organe zur Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder der zuständigen Bundesminister bedürfen. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, daß die Entschließung, mit der eine Volksabstimmung angeordnet wird, von sämtlichen Mitgliedern der Bundesregierung gegenzuzeichnen ist, um den besonderen Charakter dieses Aktes hervorzuheben.

#### Zu § 2:

Die Formulierung des § 2 ist so gewählt, daß der Inhalt der zu erlassenden Kundmachung bereits aus dem Gesetzestext eindeutig hervorgeht. Auf die Bemerkungen zu § 8 wird verwiesen. Der Stichtag gemäß § 2 Abs. 1 lit. d ist, falls eine besondere Auflegung der Stimmliste gemäß § 7 des Entwurfes entfällt, von vorneherein festgesetzt. Er kommt dem Tage gleich, der als Stichtag bei der zuletzt abgeschlossenen Stimmliste gegolten hat; im Falle des § 7 Abs. 2 ist der Stichtag der 31. Dezember des der Volksabstimmung vorausgegangenen Jahres.

**Zu § 3:**

Diese Bestimmung sieht vor, daß aus Vereinfachungsgründen an einem Abstimmungstage auch zwei oder mehrere Volksabstimmungen stattfinden können. Hierbei ist auf die Paragraphen hinzuweisen, die in einem solchen Falle besonders zu beachten sind. Es sind dies § 9 Abs. 5 (ein Stimmkuvert), § 10 Abs. 2 (verschiedenfarbige Stimmzettel), § 12 Abs. 2 (getrennte Stimmenzählung und Niederschriften), § 13 Abs. 1 (getrennte Ermittlung).

**Zu § 4:**

Da die mit dem Volksabstimmungsverfahren befaßten und hier aufgezählten Wahlbehörden nach den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung jeweils permanent sind, können sie die ihnen nach diesem Gesetze obliegenden Geschäfte jederzeit und ohneweiters übernehmen. Eine Neubestellung findet in diesem Falle nicht statt. Weiters wird bemerkt, daß nach der novellierten Nationalrats-Wahlordnung (siehe Regierungsvorlage zur Nationalrats-Wahlordnungs-Novelle, Artikel I Z. 22 § 20 a) es den Parteien jederzeit freisteht, ihre Beisitzer, Ersatzmänner oder Vertrauenspersonen in der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen. Eine Befristung dieser Vorgänge ist hierbei nicht vorgesehen. Außerdem ist die proporzähliche Zusammensetzung der Wahlbehörden jeweils dem Stande nach der letzten Nationalratswahl anzupassen.

**Zu § 5:**

Nach Artikel 46 Abs. 2 der Bundesverfassung ist stimmberechtigt jeder zum Nationalrat wahlberechtigte Bundesbürger. Wer zum Nationalrat wahlberechtigt ist, bestimmt der § 22 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung (Verfassungsbestimmung). Im Abs. 1 des Entwurfes ist diese Bestimmung übernommen und nur noch hinzugefügt, daß der Stichtag für die übrigen Voraussetzungen der Stimmberechtigung, nämlich die Staatsbürgerschaft, die Wahlauschließungsgründe und den Ort der Eintragung (ordentlicher Wohnsitz), maßgebend ist. Wegen näherer Erläuterung des „ordentlichen Wohnsitzes“ vergleiche die Erläuternden Bemerkungen in der Regierungsvorlage, betreffend die Nationalrats-Wahlordnungs-Novelle zu Artikel I Z. 34.

**Zu § 6:**

Mit Rücksicht auf den wichtigen Charakter einer Volksabstimmung ist es wohl erforderlich, daß unmittelbar vorher eine Auflegung der Stimmliste erfolgt, falls nicht im § 7 etwas anderes vorgeschrieben ist.

**Zu § 7:**

Auch hier soll, wie im Volksbegehrensgesetz, die Neuauflegung der Stimmliste unterbleiben,

wenn zwei Voraussetzungen gegeben sind. Einmal muß Gewähr dafür vorhanden sein, daß bei der bevorstehenden Volksabstimmung auch der jeweils jüngste Wahl(Stimm)berechtigten-Jahrgang in die Stimmliste aufgenommen ist. Es müssen daher alle Personen, die am 31. Dezember des der Volksabstimmung vorausgegangenen Jahres das 20. Lebensjahr vollendet haben, in der Stimmliste enthalten sein. Ist dies nicht der Fall, müßte die Auflegung gemäß § 6 erfolgen. Aber selbst dann, wenn dieses Erfordernis erfüllt ist, scheint eine Neuauflegung dennoch erforderlich, wenn der Stichtag der zuletzt abgeschlossenen Stimmliste weiter als fünf Monate vom Tage der Anordnung einer Volksabstimmung zurückliegt. Die Auflegung der Stimmliste unmittelbar vor der Volksabstimmung kann auch dann entfallen, wenn vier Monate vorher die ständige Stimmliste aufgelegt wurde. In diesem Falle sind beide Voraussetzungen, die oben erwähnt sind, gegeben, denn in einer Liste, die am 1. Februar aufgelegt wurde, ist auch der jüngste Wahl(Stimm)berechtigten-Jahrgang enthalten. Der Grund, warum im § 7 Abs. 1 fünf Monate, im Abs. 2 aber nur vier Monate als Zwischenraum angegeben sind, liegt darin, daß bei Abs. 1 der Zwischenraum zwischen dem Stichtage der zuletzt abgeschlossenen Stimmliste einerseits und dem Tage der Anordnung der Volksabstimmung anderseits zugrunde gelegt wird, während im Abs. 2 der 1. Februar einerseits und der Tag der Anordnung der Volksabstimmung anderseits — Zwischenraum vier Monate — maßgebend ist. Der Stichtag ist in diesem Falle aber der 31. Dezember, der somit vom Anordnungstag der Volksabstimmung wieder fünf Monate zurückliegt.

**Zu § 8:**

Der § 8 sieht zwei Termine vor. Zunächst muß die Kundmachung des Bürgermeisters, mit der die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Gesetzesbeschuß verlautbart wird, am vierzehnten Tage vor dem Abstimmungstage ausgegeben werden. Bei Festsetzung des Abstimmungstages (§ 2 Abs. 1 lit. a) wird darauf Rücksicht genommen werden müssen. Weiters sieht der § 8 vor, daß die Frist, während welcher in den Gesetzesbeschuß, über den die Abstimmung erfolgt, Einsicht genommen werden kann, zehn Tage lang zu dauern hat. Auch für diese Frist gilt der § 17. Die Amtsäume, in denen der Gesetzesbeschuß gemäß § 8 Abs. 2 erster Satz durch zehn Tage zur Einsichtnahme aufliegt, dürfen nicht verwechselt werden mit den gemäß § 9 bei sinn gemäßer Anwendung der Nationalrats-Wahlordnung zu bildenden Abstimmungslokalen. Am Abstimmungstag selbst wird das Aufliegen des Gesetzesbeschlusses im Abstimmungslokal in der Regel keinen Schwierigkeiten begegnen, falls der Abstimmungstag noch in die zehntägige Einsichtfrist fällt. Da aber das Abstimmungslokal vor

dem Abstimmungstag in der Regel seiner bestimzungsgemäßen Verwendung wird nicht entzogen werden können, wird die Einsichtnahme vor dem Abstimmungstag in der Regel in anderen Amtsräumen erfolgen müssen.

#### Zu § 9:

Da es sich bei der Volksabstimmung grundsätzlich um denselben Vorgang wie bei einer Wahl handelt, können die §§ 56 bis 75 der Nationalrats-Wahlordnung sinngemäß angewendet werden. In der Klammer sind die Überschriften der einzelnen hier in Betracht kommenden Abschnitte des IV. Hauptstückes der Nationalrats-Wahlordnung zitiert. Im Zusammenhang damit ist der § 4 zu beachten, der besagt, daß die Sprengelwahlbehörden, Bezirkswahlbehörden und Kreiswahlbehörden mit den hier zu besorgenden Aufgaben zu befassen sind, die jeweils nach der Nationalrats-Wahlordnung im Amt sind. Es werden also, wie sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 56 ergibt, Abstimmungssprengel zu bilden, Abstimmungslokale, Verbotszonen und die Abstimmungszeit zu bestimmen sein, es werden weiters die getroffenen Verfügungen nach § 56 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung spätestens am fünften Tage vor dem Abstimmungstage ortsüblich kundzumachen sein usw. Auch das im § 62 Abs. 3 vorgeschriebene Alkoholverbot ist bei Volksabstimmungen zu beachten.

#### Zu § 10:

Abs. 2 enthält eine der Bestimmungen, die insbesondere wahrzunehmen sind, wenn an einem Abstimmungstage zwei oder mehrere Volksabstimmungen stattfinden. Die Stimmzettel für die verschiedenen Volksabstimmungen müssen sich voneinander deutlich durch ihre verschiedene Farbe unterscheiden. Abs. 3 bestimmt, daß dem Abstimmenden am Stimmzettel die Frage vorzulegen ist, ob der Gesetzesbeschuß, der in der Frage zu bezeichnen ist, Gesetzeskraft erlangen soll. Nur nach einer solchen ausdrücklichen Fragestellung ist das vorgeschriebene nachfolgende Wort am Stimmzettel „ja“ oder „nein“ eindeutig.

Ebenso muß auch bei Abstimmungen nach Artikel 60 Abs. 6 der Bundesverfassung die im Abs. 4 des Entwurfes gestellte Frage am Stimmzettel ersichtlich sein. Ob ein Stimmkuvert mehrere auf den gleichen Gesetzesbeschuß lautende Stimmzettel enthält, ersieht man, falls mehrere Gesetzesbeschlüsse am gleichen Tage zur Abstimmung gelangen, aus der Farbe der Stimmzettel.

#### Zu § 11:

Würden also in dem Falle, als mehrere Gesetzesbeschlüsse am gleichen Tage zur Abstim-

mung gelangen, die je zugehörigen Stimmzettel, entgegen der Vorschrift des § 10 Abs. 2 (vergleiche § 11 Abs. 1 Z. 1), nicht deutlich verschiedenfarbig sein, sondern die gleiche Farbe haben, so wären beide Stimmzettel ungültig, auch dann, wenn ein jeder dieser beiden Stimmzettel je die Bezeichnung des zugehörigen Gesetzesbeschlusses enthalten würde. Stimmzettel ohne die im § 10 Abs. 3 oder 4 vorgeschriebene Fragestellung sind ebenfalls ungültig. Ob ein Stimmkuvert mehrere Stimmzettel enthält, die auf den gleichen Gesetzesbeschuß lauten, erkennt man, falls am Abstimmungstage zwei oder mehrere Volksabstimmungen stattfinden, an den gleichfarbigen Stimmzetteln. Abs. 3 schreibt vor, daß leere Stimmkuverts als ungültige Stimmzettel zählen. Wenn daher ein Stimmkuvert, falls an einem Tage zwei oder mehrere Gesetzesbeschlüsse zur Abstimmung gelangen, nur Stimmzettel der einen Farbe (also nur für einen Gesetzesbeschuß) enthält, im übrigen aber leer ist, so zählt dieses Stimmkuvert für den anderen Gesetzesbeschuß als leerer (ungültiger) Stimmzettel. Dieser Umstand ist bei der Stimmzettelprüfung — die gemäß § 12 nach der sinngemäß anzuwendenden Vorschrift des § 81 der Nationalrats-Wahlordnung vorzunehmen ist — zu berücksichtigen.

#### Zu § 12:

Die hier sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung betreffen: § 81 (Stimmzettelprüfung, Stimmenzählung), § 84 (Niederschrift der Sprengel- oder Gemeindewahlbehörde), § 85 Abs. 1 (Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse durch die Gemeindewahlbehörde in Gemeinden außerhalb der Wahlkreise von Wien), Abs. 3 und 4 (Wahlakt der Gemeindewahlbehörden), Abs. 5 (Fertigung der Niederschrift), § 86 (Übermittlung der Wahlakten der Gemeindewahlbehörden und der Sprengelwahlbehörden in den Wahlkreisen von Wien an die Kreiswahlbehörden), § 87 (Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen), § 88 Abs. 1 (Vorläufige Ermittlung durch die Kreiswahlbehörden), Abs. 2 (Telephonische Bekanntgabe durch die Kreiswahlbehörde an die Hauptwahlbehörde in der im § 13 dieses Entwurfes vorgesehenen Form), § 89 Abs. 1 (Endgültiges Ergebnis, geordnet nach § 13 des Entwurfes, im Wahlkreise ermittelt durch die Kreiswahlbehörde auf Grund der Überprüfung der Wahlakten), § 91 Abs. 1 bis 4 (Niederschrift der Kreiswahlbehörde), § 92 Abs. 1 (Bericht der Kreiswahlbehörde an die Hauptwahlbehörde über das endgültige Ergebnis in der im § 13 des Entwurfes angeführten Form), § 93 Abs. 3 (Übermittlung der Wahlakten der Kreiswahlbehörde an die Hauptwahlbehörde).

Die Abstimmungsakten, die von den Kreiswahlbehörden an die Hauptwahlbehörde zu

10

übersenden sind, werden daher enthalten: a) die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden und b) die Niederschriften der Gemeindewahlbehörden. Dagegen verbleiben bei den Kreiswahlbehörden die Stimmlisten (Abschriften derselben), die Abstimmungsverzeichnisse, die Stimmkarten, die ungültigen Stimmzettel und die gültigen Stimmzettel (vergleiche § 91 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung). Es werden daher bei der Hauptwahlbehörde schließlich von allen 25 Wahlkreisen die Niederschriften dieser Kreiswahlbehörden, die Niederschriften aller Sprengelwahlbehörden und die Niederschriften aller Gemeindewahlbehörden einlangen.

Zu Abs. 2 wird bemerkt, daß es zweckmäßig ist, wenn auch die Niederschriften, falls an einem Abstimmungstage mehrere Volksabstimmungen stattfinden, je in verschiedenen Farben aufgelegt werden.

#### Zu § 13:

Die Summe der Stimmberchtigten steht bereits am Abstimmungstage von vorneherein fest (vergleiche § 9 Abs. 2). Zu bemerken wäre, daß die zu jeder Volksabstimmung gehörigen Stimmzettel je in gesonderte Umschläge zu verpacken sind (vergleiche § 84 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung, der gemäß § 12 des Entwurfes sinngemäß zu handhaben ist).

#### Zu § 14:

Sollte bei einer Volksabstimmung die Summe der gültigen „Ja“-Stimmen gleich groß sein wie die Summe der gültigen „Nein“-Stimmen, so muß der Gesetzesbeschuß als abgelehnt oder die Frage nach der Absetzung des Bundespräsidenten als verneint gelten, weil nach Artikel 45 der Bundesverfassung die unbedingte Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entscheidet. Wenn sich aber die Summe der „Ja“-Stimmen mit der Summe der „Nein“-Stimmen deckt, kann von einer unbedingten Mehrheit nicht gesprochen werden. Zu Abs. 3 wäre zu bemerken, daß an die Stelle des § 71 a des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 (BGBL. Nr. 85) hinsichtlich der Volksabstimmungen der § 14 Abs. 2 und 3 und bei Volksbegehren der § 20 des Volksbegehrungsgesetzes (Regierungsvorlage) treten sollen.

#### Zu § 15:

Das Ergebnis der Volksabstimmung in der im Abs. 1 bezeichneten Weise ist der Bundesregierung mitzuteilen, gleichgültig, ob das Ergebnis positiv oder negativ ausgefallen ist. Die Bundesregierung hat das Ergebnis der Volksabstimmung, unbeschadet der im § 14 Abs. 1 vorgeschriebenen Verlautbarung im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“, im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Dieser Weg wurde gewählt, um authentisch zum Ausdruck zu bringen, daß der

bereits dem Artikel 42 der Bundesverfassung unterzogene Gesetzesbeschuß nicht beurkundet und kundgemacht werden kann, weil die Volksabstimmung negativ ausgefallen ist. Ist die Volksabstimmung positiv ausgefallen, wird der Gesetzesbeschuß gemäß Artikel 48 der Bundesverfassung mit Berufung auf das Ergebnis der Volksabstimmung kundgemacht, allerdings ebenfalls unbeschadet der Verlautbarung des Ergebnisses gemäß § 15 Abs. 2 der Regierungsvorlage (Artikel 45 Abs. 2 der Bundesverfassung).

#### Zu § 16:

Da das Gesetz vom 26. Jänner 1907, BGBL. Nr. 18, gemäß seinem § 2 nur für die Wahlen zum Nationalrat (vergleiche § 109 der Nationalrats-Wahlordnung), zu den Landtagen, Gemeinde- und Bezirksvertretungen gilt, soll sein Geltungsbereich auch auf Volksabstimmungen ausgedehnt werden, was durch § 16 des Entwurfes geschieht.

#### Zu § 17:

Zu Abs. 3 ist zu bemerken, daß nach dem Volksabstimmungsgesetz — im Zusammenhang mit § 14 Abs. 5 der Nationalrats-Wahlordnung — nachstehende Termine im Volksabstimmungsverfahren in Betracht kommen: Antrag auf Ausstellung von Stimmkarten (§ 9 Abs. 3 und § 45 der Nationalrats-Wahlordnung); rechtzeitige Bestimmung der Abstimmungssprengel usw. (§ 9 Abs. 1 und § 56 der Nationalrats-Wahlordnung); Bestellung von Abstimmungszeugen (§ 9 Abs. 1 und § 64 der Nationalrats-Wahlordnung); Kosten (§ 18 Abs. 3 und § 108 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung).

#### Zu § 18:

Der § 23 des alten Volksbegehrungsgesetzes vom 16. Juni 1931, BGBL. Nr. 181, hat bestimmt, daß den Gemeinden die ihnen bei Durchführung eines Volksbegehrens erwachsenden Kosten vom Bunde zur Gänze ersetzt werden. Dagegen enthielt das Bundesgesetz vom 2. Juli 1929, BGBL. Nr. 297, über Volksabstimmungen im § 4 die Vorschrift, daß den Gemeinden die Kosten für eine Volksabstimmung nur nach Maßgabe der Nationalrats-Wahlordnung, somit nur die Kosten für Papier und Drucksorten zur Gänze, die übrigen Kosten aber nur zu einem Drittel ersetzt werden. Weiters war die Kostenfrage auch im Stimmlistengesetz und im Volksbegehrungsgesetz zu regeln. Es wurde nun der Ausweg gewählt, den Gemeinden die Kosten der Führung der ständigen Stimmliste zu einem Drittel zu ersetzen, weil schließlich die Stimmliste auch bei Landtags- und Gemeindewahlen verwendet werden kann, die Kostenfrage bei Volksbegehren, Volksabstimmungen und Wahlen aber einheitlich zu behandeln, nämlich den Gemeinden die

Kosten für Papier und Drucksorten zur Gänze, die übrigen Kosten aber nur zu einem Drittel zu ersetzen, in allen diesen Fällen nur insoweit, als sie nicht bereits durch den Kostenersatz für die Stimmliste abgegolten sind. (Vergleiche auch die Erläuternden Bemerkungen zu Artikel I Z. 68 der Regierungsvorlage zur Nationalrats-Wahlordnungsnovelle, zu § 15 der Regierungsvorlage zum Stimmlistengesetz und zu § 25 der Regierungsvorlage zum Volksbegehrensgesetz.)

**Zu § 19:**

Die Formulierung dieser Bestimmung geht ihrem Wortlauten nach im wesentlichen auf eine Empfehlung des Bundesministeriums für Finanzen zurück.

**Zu § 20:**

Im § 7 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß eine besondere Auflegung der Stimmliste vor einer Volksabstimmung unterbleibt, wenn der jüngste Wahl(Stimm)berechtigten-Jahrgang in

einer zuletzt abgeschlossenen Stimmliste bereits aufgenommen ist und überdies der Stichtag dieser Stimmliste nicht länger als fünf Monate vor dem Tage der Anordnung der Volksabstimmung zurückliegt. Beiden Voraussetzungen trägt die Übergangsbestimmung des § 20 Rechnung. Die erste Stimmliste ist gemäß § 18 Abs. 1 der Regierungsvorlage zum Stimmlistengesetz auf Grund einer allgemeinen Aufnahme der Wahl- und Stimmberchtigten anzulegen, für welche die Bestimmungen des § 12 Abs. 5 bis 10 des genannten Gesetzes gelten. Falls also die erste Volksabstimmung so angeordnet wird, daß auch der für die Volksabstimmung jüngste Wahl(Stimm)berechtigten-Jahrgang in der ersten Stimmliste enthalten ist und überdies der Stichtag dieser Stimmliste — bei der ersten Stimmliste ist dies nach § 18 Abs. 1 des Stimmlistengesetzes der Tag des Wirksamkeitsbeginnes des genannten Gesetzes — nicht länger als fünf Monate, von dem Tage der Anordnung der Volksabstimmung an, zurückliegt, kann die erste Volksabstimmung auf Grund der ersten Stimmliste stattfinden.